

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tübingen zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Tübingen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) und § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23.06.2020 in der Fassung vom 12.10.2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Untersagt sind Veranstaltungen i.S.v. § 10 Abs. 6 CoronaVO aller Art (insbesondere auch Sportveranstaltungen) mit über 100 Teilnehmenden abweichend von § 10 Abs. 3 CoronaVO. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht. Bei Veranstaltungen aller Art gilt die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen bei denen feste Sitzplätze zugewiesen sind und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann und solange sie sich an ihrem Platz befinden. Die CoronaVO Religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen des Kultusministeriums in der Fassung vom 15.10.2020 bleibt unberührt.

2. Untersagt sind private Veranstaltungen, Feiern und sonstige private Zusammenkünften im privaten und öffentlichen Raum mit mehr als 10 Teilnehmenden. Die Teilnehmenden dürfen darüber hinaus – außer im öffentlichen Raum - höchstens zwei Hausständen angehören.

Abweichend von § 9 Abs. 1 CoronaVO sind Ansammlungen von mehr als 10 Personen untersagt. Hiervon ausgenommen sind Versammlungen i. S. v. § 11 der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der Fassung vom 12.10.2020.

3. Ausgenommen von den Untersagungen in Ziffer 1 und 2 sind Feiern, Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

- a. in gerader Linie verwandt sind,
- b. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
- c. dem eigenen Haushalt angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

4. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 bis 2 erteilt das Landratsamt Tübingen aus wichtigem Grund im Einzelfall, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Feier oder Veranstaltung überwiegt.

5. Ausgenommen von den Untersagungen in Ziffer 1 und Ziffer 2 sind Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

6. Im öffentlichen Raum gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske, wo Menschen dichter und länger zusammenstehen. Hiervon bleiben die Ausnahmen in § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der Fassung vom 12.10.2020 unberührt.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch in Unterrichtsräumen gilt für alle Personen der weiterführenden Schulen und beruflichen Schulen (ab Klasse 5 oder vergleichbare Klassenstufe). Im Übrigen bleibt die Corona-VO Schule unberührt.

7. Im Landkreis Tübingen gilt für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr eine Sperrstunde einschließlich eines generellen Außenabgabeverbots von Alkohol.

8. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1, 2 und 6 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 16.11.2020 außer Kraft. Sie tritt vor Ablauf des 16.11.2020 außer Kraft, soweit die 7-Tages-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner bezogen auf den Landkreis Tübingen in sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. Maßgeblich hierfür sind die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts.

Begründung der Allgemeinverfügung

I. Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Tübingen sieht in seiner Prognose einen weiteren Anstieg der Zahlen über das Wochenende.

Im Landkreis Tübingen sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb weniger Tage auf über 50 pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Letztlich stiegen am 15.10.2020 die Fallzahlen auf 63,4 und damit deutlich auf über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen. Damit war die von Bund,

Land und Fachleuten als kritisch festgelegte Grenze überschritten. Es besteht somit jetzt ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren, da nunmehr auch der Landkreis Tübingen Risikogebiet ist. Die in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens haben insbesondere die Eckpunkte des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14.10.2020 für das weitere gemeinsame Vorgehen bei der Eindämmung der COVID19-Pandemie zur Grundlage.

Nach diesem Beschluss halten Bund und Länder an den getroffenen Beschlüssen zur Hotspot-Strategie fest und rücken diese ins Zentrum des Infektionsschutzes. Diese Hotspot-Strategie verfolgt konsequent insbesondere die folgenden verschärfenden lokalen Beschränkungsmaßnahmen:

1. Erweiterungen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
2. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen auf 100 Personen,
3. Einführung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum auf maximal 10 Personen und
4. die verbindliche Einführung der Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol sowie
5. weitergehende verbindliche Beschränkungen der Teilnehmerzahlen für Feiern auf 10 Teilnehmer im öffentlichen Raum sowie auf 10 Teilnehmer aus höchstens zwei Hausständen im privaten Raum.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass die starke Verbreitung des Virus im Landkreis Tübingen insbesondere durch private Feierlichkeiten oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen betroffene Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Darüber hinaus wird es in den kommenden Wochen Ziel allen staatlichen Handelns und somit auch des Landratsamtes Tübingen als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde sein, die Infektionsdynamik unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die Inzidenz im Kreis Tübingen wieder unter die Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche gesenkt wird. Es soll dringend vermieden werden, die Einwohnerinnen und Einwohner durch weitere Maßnahmen einzuschränken, wie es im Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14.10.2020 vorgesehen ist.

II. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23.06.2020 (in der jeweils gültigen Fassung) (Corona-VO) auf Grund von § 32 i. V. m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6 a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW). Nach § 1 Abs. 6a-c Satz 1 IfSGZustV BW i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungs-gesetz Baden-Württemberg (LVG) ist das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Das Landesgesundheitsamt hat die Zuständigkeit per Mail vom 15.10.2020 festgestellt und zum Erlass einer Allgemeinverfügung aufgefordert.

Die Ortpolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 16. Oktober 2020 informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt wurden.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Tübingen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 20 der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der Fassung vom 12.10.2020 kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, weitergehende Maßnahmen zum notwendigen Schutz vor Infektionen erlassen, insbesondere Beschränkungen einer größeren Anzahl von Menschen bei

Veranstaltungen oder sonstigen Ansammlungen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Tübingen bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Kreis Tübingen ist die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner seit 15.10.2020 deutlich überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Tübingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die konkrete Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Höhere Infektionszahlen würden zunächst die Kontaktnachverfolgung unmöglich machen, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Ein weiterer Anstieg würde dann zur Verknappung der Testkapazitäten führen mit weiteren negativen Effekten auf die Infektionskontrolle. Aufgrund der gut ausgebauten Krankenhausinfrastruktur wäre mit einer Überlastung des Gesundheitswesens erst danach zu rechnen, allerdings bereits mit erheblichen Folgen für die Gesundheit vieler Betroffener. Eine Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist zu einem solchen Zeitpunkt jedoch nur mit umfassenden Beschränkungen zu erreichen, die schwere Folgen für die wirtschaftliche, soziale aber insbesondere gesundheitliche Situation nicht nur im Kreis Tübingen, sondern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland hätten.

Die in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen, nämlich die Reduzierung der Teilnehmerzahl bei Feiern, Veranstaltungen und Ansammlungen sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Bereichen mit vielen und engen Personenkontakten in denen der Mindestabstand schwerlich bis nicht eingehalten werden kann, als auch die Festsetzung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr einschließlich eine generellen Außenabgabeverbots von Alkohol, stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG dar.

Eine Veranstaltung im Sinne der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 10 Absatz 6 der Corona-Verordnung ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Die Reduzierung der Teilnehmerzahl bei Feiern, Veranstaltungen und Ansammlungen, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Bereichen in denen der Mindestabstand schwerlich bis nicht eingehalten werden kann sowie die Einführung einer Sperrstunde ab 23 Uhr für Gastronomiebetriebe, stellen geeignete Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen.

Aufgrund der Beschränkung der Teilnehmerzahl bei **Feiern, Veranstaltungen und Ansammlungen im öffentlichen Raum** wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die weitere Beschränkung bei der Durchführung **im privaten Raum**, bei der die maximal 10 Teilnehmenden darüber hinaus höchstens zwei Hausständen angehören dürfen, verhindert die Ausbreitung in weitere Haushalte. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei Feiern im privaten Raum die Gefahr der Unterschreitung des Mindestabstands aufgrund des persönlichen Umfelds wahrscheinlicher ist. Die Infektionsketten werden hierdurch verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl von Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl von **Veranstaltungen aller Art** auf höchstens 100 Personen dient insbesondere der Verhinderung besonders umfangreicher Infektionsergebnisse. Große Veranstaltungen bergen, trotz besonderer Anstrengungen im Hinblick auf Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen, stets die Gefahr zahlreicher Ansteckungen und damit besonders großer Belastungen und Schwierigkeiten für eine wirkungsvolle behördliche Kontaktnachverfolgung. Nur soweit eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, können Infektionsketten wirksam unterbrochen und so das Infektionsgeschehen in einem beherrschbaren und für das Gesundheitssystem tragbaren Rahmen gehalten werden. Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Kontaktnachverfolgung ist weiterhin das übergeordnete Ziel der behördlichen Maßnahmen, da so deutlich weiterreichende Maßnahmen wie die eines Lock-Downs verhindert werden können. Der besonderen Bedeutung von religiösen Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen wird mit der Verweisung Rechnung getragen.

Die Reduzierung der zulässigen Anzahl von Personen bei **Ansammlungen** auf zehn Personen dient dem Zweck, Ansammlungen in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Neben der Reduzierung der unmittelbaren Kontakte innerhalb der jeweiligen Gruppe, welche nicht aus einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft stammen, verhindert die Beschränkung

zudem, dass mehrere Kleingruppen zu einer größeren Ansammlung verschmelzen. Insofern bietet die Reduktion auf zehn Personen auch einen erheblichen Vorteil für die Kontrolle und Durchsetzung dieser Beschränkung.

Die Verpflichtung des Tragens einer **Mund-Nasen-Bedeckung** bei der Begegnung von Personen stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes bei Veranstaltungen aller Art, im öffentlichen Raum, wo Menschen dichter und länger zusammenstehen sowie in Schulen wird die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden auch hierdurch verlangsamt und möglichst unterbrochen. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung soll zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung in Bereichen mit engem und dichten Zusammenstehen von Menschen in denen der Mindestabstand schwerlich bis nicht eingehalten werden kann. Insbesondere gab es im Landkreis Tübingen in den letzten Wochen viele Erkrankungen in Schulen, sodass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als verhältnismäßiges Mittel zu einer Schulschließung – und damit zu einer zusätzlichen Belastung von Erziehenden und letztlich der Arbeitswelt – erachtet wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann in diesen Bereichen vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man zum Beispiel beim Sprechen, Husten, Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erreichbar.

Die Einführung einer **Sperrstunde** für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist. Das parallele **Außenabgabeverbot** von Alkohol ab 23 Uhr dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus möglichst einzudämmen.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern.

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei **Feiern, Veranstaltungen und Ansammlungen** reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen wie dem Anfertigen von Teilnehmerlisten oder der Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende hängt hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab. Auch kann die Teilnehmerzahl von der zur Verfügung stehenden Fläche nicht abhängig gemacht werden und ist daher nicht gleich geeignet. Es ist realitätsfern, anzunehmen, dass die Teilnehmenden sich gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen. Es sind nämlich bei Veranstaltungen üblicherweise gerade keine festen Sitzplätze vorgesehen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten oder Niesen ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich dabei um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Zudem ist auch das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** in Bereichen mit dichten und engen Kontakten, in denen der Mindestabstand schwerlich bis nicht eingehalten werden kann auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktelage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Angesichts des Beginns der **Sperrstunde** und des **Außenabgabeverbots** von Alkohol ab 23 Uhr und dem damit noch weiterbestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, aller möglichen

Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten im Landkreis Tübingen drastisch erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz deutlich auf über 50 pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Tübingen ist als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Die erlassenen Untersagungen bei Überschreitung der Teilnehmerzahl bei **Feiern, Veranstaltungen und Ansammlungen** sind angemessen, da sie nicht generell verboten werden. Es verbleibt die Möglichkeit, Feiern, Veranstaltungen und Ansammlungen mit beschränkter Personenzahl durchzuführen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht. Darüber hinaus sind Feiern, Veranstaltungen und Ansammlungen, an denen ausschließlich der engste Familienkreis teilnimmt, nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung bereits von den Beschränkungen ausgenommen. Aus wichtigem Grund kann im Einzelfall nach Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung eine Ausnahme von der Teilnehmerzahl erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Feier oder Veranstaltung überwiegt. Zudem sind von den Untersagungen Veranstaltungen und Ansammlungen ausgenommen, wenn diese ausschließlich der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen. Es sind jedoch Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt. Eine solche Situation ist allerdings bei Feiern und Veranstaltungen zu erwarten. Gerade in diesen Fällen besteht die Gefahr einer Übertragung im besonderen Maße, denn in diesem Rahmen werden regelmäßig die allgemeinen

Abstands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten. Dies zeigt die steigende Zahl von Neuinfizierungen, die einen Zusammenhang zwischen größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahelegen. Typisch für Feiern ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Aufgrund dessen sind Feiern üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Hinzu kommt, dass die Verweildauer auf Feiern typischerweise relativ hoch ist. Von Feiern geht daher ein spezifisch hohes Infektionsrisiko aus. Insbesondere bei Feiern in privaten Räumen besteht aufgrund der persönlichen Umgebung und des wahrscheinlich engeren physischen Kontakts die Gefahr der Unterschreitung des Mindestabstands. Private Räume sind vielmehr räumlich begrenzt, sodass die Abstandsregeln eventuell nicht eingehalten werden können.

Die Unterscheidung zwischen **Feiern** in öffentlichen Räumen einerseits und privaten Räumen andererseits ist abstellend auf die Reduzierung auf höchstens zwei Hausstände dadurch gerechtfertigt, dass die öffentlichen Räume typischerweise größer sind als die privaten Räume. Dies ist infektionsschutzrechtlich relevant und rechtfertigt die weitergehende Beschränkung der Teilnehmenden bei Feiern im privaten Raum. Bei Feiern in Privaträumen besteht daher ein weitergehendes Regelungsbedürfnis. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass ein Ansprechpartner (z. B. Betreiber einer Gaststätte), wie sie bei Feiern im öffentlichen Raum und sonst zur Verfügung gestellten Räumen vorliegt, bei Feiern in Privaträumen regelmäßig nicht gegeben ist. Aus diesem Grund sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Feiern im privaten Raum enger zu fassen, als bei Feiern im öffentlichen Raum. Private Räume sind vielmehr räumlich begrenzt, die Abstandsregeln können nicht eingehalten werden.

Angesichts der besonderen Gefahr, die von **Veranstaltungen** mit mehr als 100 Teilnehmenden ausgeht, erscheint der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bereits durch die Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen, welche Veranstaltungen bestimmter Größen bereits jetzt nicht oder nur unter besonders strengen Voraussetzungen zulassen. Der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff kann daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern fügt sich in ein strenges, aber wirksames Schutzkonzept ein. Die grundsätzliche Pflicht eine einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, dient ebenso der vorbeugenden Sicherung einer funktionsfähigen behördlichen Kontaktnachverfolgung im Falle eines örtlichen Infektionsgeschehens.

Bezüglich Feiern im öffentlichen Raum oder Veranstaltungen wird auch nicht ein etwaiger Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter der Räumlichkeiten und Veranstalter verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund

dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Der mit dieser Anordnung, im gesamten Bereich von Veranstaltungen aller Art, Märkte und im Wartebereich von Außenverkaufsständen eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung, zu tragen.

Angesichts des Beginns der **Sperrstunde** einschließlich eines generellen **Außenabgabeverbots** von Alkohol erst ab 23 Uhr und der damit noch weiterbestehenden Möglichkeit, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, da die Veranstaltung im Zweifel unmittelbar aufzulösen ist. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landkreises (www.kreis-tuebingen.de) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, in Raum C 105 kostenlos eingesehen werden und ist ggf. gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

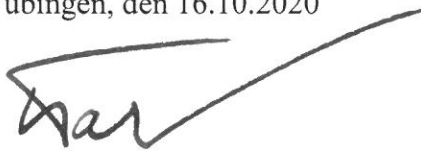
Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.kreis-tuebingen.de als bekannt gegeben Da die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist die sofortige Bekanntmachung im Internet zwingend erforderlich.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, den 16.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Walter', with a long horizontal stroke extending to the right.

Joachim Walter
Landrat